

## Schutzkonzept für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in der Verantwortung der Zürcher Landeskirche und der Arbeitsstelle A+W

20. Dezember 2021

---

### 1. Grundsatz

Bei jedem Bildungsanlass (dazu gehören auch Intervisions- und Supervisionstreffen) ist auf das Schutzkonzept des jeweiligen Durchführungsortes abzustützen. Es wird als gültig vorausgesetzt und ist zu beachten. Für die Standorte H50, H7 und B10 liegt ein solches Schutzkonzept vor, vgl. das Dokument: «Schutzkonzept Liegenschaften GKD». Grundsätzlich gelten die Vorgaben des BAG und des Zürcher Kirchenrates.

Seit dem 20. Dezember 2021 gilt für Ausbildungen weiterhin die 3G-Regel, für alle Arten von Weiterbildungen in Innenräumen die 2G-Regel. Damit ist der Zugang zu Weiterbildungen in Innenräumen geimpften und genesenen Personen vorbehalten. Für bestimmte Weiterbildungen hat der Bundesrat jedoch eine Ausnahmeregelung beschlossen. Gemäss Art. 19a der Verordnung (vgl. auch Erläuterungen) bleibt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) bei folgenden Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten bestehen:

- vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen
- Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs (z.B. Deutschkurse, Lesen)
- Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien
- behördlich angeordnete Weiterbildungen
- Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten

Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind weiterhin Weiterbildungsveranstaltungen im Freien mit bis zu 300 Personen.

Die Ausnahmeregelungen kommen bei uns kaum zum Tragen. Somit gilt als Faustregel: Ausbildung ist ab 20.12.2021 mit 3G-Zertifikat und Weiterbildung mit 2G-Zertifikat verbunden.

### 2. Ausbildung(3G)<sup>1</sup>

- Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 17.12.2021 gilt für alle Ausbildungsangebote auf Tertiärstufe die Zertifikats- (3G) und die Maskenpflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
- Die Zertifikatspflicht (3G) gilt für Aus- und Weiterbildungen in Innenräumen und im Freien.
- Maskenpflicht in Innenräumen: Es gilt eine Maskenpflicht für Veranstaltungen. Dies gilt auch für Kursräume und für alle öffentlich zugänglichen Innenräume.
- Die Zertifikatspflicht (3G) ist vorgängig allen Teilnehmenden mitzuteilen.
- Die Zertifikatspflicht (3G) gilt für Personen ab 16 Jahren.

---

<sup>1</sup>Dazu gehören: Lernvikariat, EPS, Seelsorge-Übung, Praxistage im Lernvikariat, Ausbildungssupervision, Katechetinnen-Ausbildung.

- Die Zertifikatspflicht (3G) gilt auch für Dozierende und Referenten oder Referentinnen, Kursleitende, Coaches, Supervisions-Fachleute, die an der Veranstaltung beteiligt sind.
- Keine Zertifikatspflicht besteht für GKD-Mitarbeitende, die nicht anderslautenden Spezialbestimmungen unterliegen (z.B. als Dozierende in Lehrveranstaltungen). Vgl. dazu auch das Schreiben des Kirchenratsschreibers vom 10. September 2021. Soweit sie über kein Zertifikat verfügen, halten sie die allgemeinen Schutzvorschriften ein (Hygiene, Maske, Abstand wo möglich).
- Informationen, wie und wo ein Zertifikat zu erhalten ist, finden sich unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>
- Die Prüfung der Zertifikate (3G) erfolgt am Eingang mittels der entsprechend Scan-App des Bundes. Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren.<sup>2</sup>
- Für jeden Anlass wird eine Person aus der Kursleitung/Sachbearbeitung bestimmt, welche für die Prüfung der Zertifikate verantwortlich ist.
- Das Zertifikat (3G) dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein gültiges, negatives Testergebnis.
- Sanktionen: Anlässe, welche die Zertifikatspflicht (3G) nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.
- Die Kosten für Tests müssen die Teilnehmenden selber übernehmen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.

Die Anbieter stellen sicher, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht auch eingehalten werden, wenn die Bildungsanlass nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Kirchgemeinden etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

---

<sup>2</sup> Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Mit dem Zertifikat «light» allein kann nicht eruiert werden, ob eine Person geimpft, genesen oder getestet wurde. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Es ist keinerlei Anmeldung notwendig. Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery kostenlos heruntergeladen werden.

### 3. Weiterbildungen und Bildungsveranstaltungen (2G)<sup>3</sup>

- Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 17.12.2021 gilt für alle Weiterbildungsveranstaltungen die Zertifikats- (2G) und die Maskenpflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
- Die Zertifikatspflicht (2G) gilt für Weiterbildungsveranstaltungen und -anlässe in Innenräumen und im Freien.
- Maskenpflicht in Innenräumen: Es gilt eine Maskenpflicht für Weiterbildungen und Veranstaltungen. Dies gilt auch für Veranstaltungsräume und für alle öffentlich zugänglichen Innenräume.
- Die Zertifikatspflicht (2G) ist vorgängig allen Teilnehmenden mitzuteilen.
- Die Zertifikatspflicht (2G) gilt für Personen ab 16 Jahren.
- Die Zertifikatspflicht (2G) gilt auch für Dozierende und Referenten oder Referentinnen, die an der Weiterbildungs-Veranstaltung beteiligt sind.
- Keine Zertifikatspflicht besteht für GKD-Mitarbeitende, die nicht anderslautenden Spezialbestimmungen unterliegen (z.B. als Dozierende in Lehrveranstaltungen). Vgl. dazu auch das Schreiben des Kirchenratsschreibers vom 10. September 2021. Soweit sie über kein Zertifikat verfügen, halten sie die allgemeinen Schutzvorschriften ein (Maske, Abstand wo möglich).
- Informationen, wie und wo ein Zertifikat zu erhalten ist, finden sich unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>
- Die Prüfung der Zertifikate (2G) erfolgt am Eingang mittels der entsprechend Scan-App des Bundes. Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren.
- Für jeden Anlass wird eine Person aus der Kursleitung/Sachbearbeitung bestimmt, welche für die Prüfung der Zertifikate verantwortlich ist.
- Das Zertifikat (2G) dokumentiert eine Covid-19-Impfung oder eine durchgemachte Erkrankung.
- Sanktionen: Anlässe, welche die Zertifikatspflicht (2G) nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.

Die Anbieter stellen sicher, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht auch eingehalten werden, wenn die Bildungsanlass nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Kirchgemeinden etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

---

<sup>3</sup> Dazu gehören alle Weiterbildungs-Angebote und Veranstaltungen, Beratungsanlässe, die einen Veranstaltungscharakter haben: Weiterbildungskurse, Seminare, Gruppen-Intervisions- und Gruppen-Supervisionstreffen Lehrgänge, Theologiekurs für Erwachsene, CAS Diakonie, öffentlich ausgeschriebene Anlässe, Tagungen, Konferenzen, Bildungsanlässe, Workshops, Retraiten, Perspektiventage, «Neu an Bord», usw.

#### **4. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen**

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne Covid-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einem Bildungsanlass teilnehmen.
- Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen zehn Tage nach überstandener Krankheit wieder Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden übernehmen.

#### **5. Information und Management**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Ausbildende weisen beim Kursstart auf die Maskentragpflicht, die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Kursleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.